

19.4. Stellung des Rechtsbewußtseins im Mechanismus der rechtlichen Regelung

Rechtliche Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse ist ohne Beteiligung von Rechtsbewußtsein nicht möglich; in allen Phasen des rechtlichen Regelungsprozesses hat das Rechtsbewußtsein Funktionen zu erfüllen, die durch nichts anderes ersetzt werden können. Recht und Rechtsbewußtsein werden aber damit nicht identisch. Solange im Rechtsbewußtsein vorhandene Vorstellungen über Rechte und Pflichten, solange Rechtsforderungen nicht zum Gesetz erhoben werden, sind sie nicht allgemeinverbindlich und verfügen auch nicht über andere Merkmale, die für das Recht spezifisch sind. Welche Stellung das Rechtsbewußtsein im Mechanismus der rechtlichen Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse einnimmt, zeigt sich vor allem in seinen Funktionen im Prozeß der Rechtsbildung sowie im Prozeß des Wirkens des Rechts.

Wenn wir allerdings in diesem Sinne von der Bedeutung des Rechtsbewußtseins beim rechtlichen Regeln gesellschaftlicher Prozesse sprechen, dann muß zunächst zweierlei bedacht werden: *Erstens* ist — wie bereits weiter oben dargelegt — das Rechtsbewußtsein ein integraler Bestandteil des Klassenbewußtseins, was eng mit der Genese des Rechtsbewußtseins zusammenhängt. Dieser Sachverhalt hat entsprechende funktionale Folgen: Rechtsbewußtsein wirkt nie als juristisches Separatum, sondern immer eingebettet in, verwoben mit und bezogen auf andere Bestandteile des sozialistischen Bewußtseins.³⁰ Sozialistisches Rechtsbewußtsein existiert und funktioniert also immer als Teil des sozialistischen Bewußtseins insgesamt.

Das Bewußtsein in einzelne, völlig für sich stehende und separat wirkende Sektoren aufspalten und diesen Sektoren ausschließliche Zuständigkeiten für die Entscheidungsorientierung und Handlungsregulation zuschreiben zu wollen, ist nicht möglich. Beispielsweise wird jede rechtlich relevante Handlung moralisch bewertet, was auf der Grundlage des Moralbewußtseins und der mit der Weltanschauung verbundenen Wertorientierung erfolgt. Oder ein anderes Beispiel: Bei Entscheidungen des Gesetzgebers, ein gesellschaftliches Verhältnis in ganz bestimmter Weise zu normieren, ist das Rechtsbewußtsein nie allein die ideologische Grundlage, sondern immer in Verbindung mit anderen Bewußtseinsarten, besonders mit dem politischen Bewußtsein. Die Annahme, daß beim rechtlich relevanten Handeln und Entscheiden nicht nur das Rechtsbewußtsein als Separatum, sondern mehr oder weniger auch die anderen Arten des Bewußtseins mit im Spiel sind, entspricht Forschungsergebnissen der Psychologie und anderer Zweigwissenschaften sowie Erkenntnissen des historischen Materialismus.³¹

Bei der Funktionsentfaltung des Rechtsbewußtseins im Mechanismus der rechtlichen Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse spielen Moral und Moralbewußtsein eine besondere Rolle. Das folgt aus der inneren Verwandtschaft rechtlicher und moralischer Verhaltensregulierung. Rechts- wie Moralbeziehungen sind ideologische Beziehungen, d. h., sie sind vor ihrem Zustandekommen durch den Kopf des Menschen hindurchgegangen. Beide Arten der Verhaltensregulierung haben in

30 Vgl. Objektive Gesetze, Recht, Handeln, a. a. O., S. 241.

31 Vgl. A. Arnold, Was formt die Persönlichkeit?, Berlin 1976, S. 33 ff. und die dort angegebene Literatur; E. Hahn, „Rechtsbewußtsein.. a. a. O., S. 15.